

Aktenzeichen: 4 AZR 531/84

Bundesarbeitsgericht 4. Senat Urteil vom 29. Januar 1986

- 4 AZR 531/84 -

I. Arbeitsgericht Hannover Urteile vom 23. August 1983

- 7 Ca 193/83 und 194/83 -

II Landesarbeitsgericht Urteil vom 2. Juli 1984

Niedersachsen - 2 Sa 166/83 -

---

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Für das Bundesarchiv: Ja

---

Entscheidungstichwort: Herabsetzung der Arbeitszeit für  
Kraftfahrer nach TVAL II

Gesetz: TVAL II § 9; Anhang F

Leitsätze:

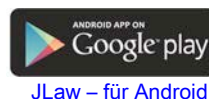
K e i n e

Hinweise des Senats:

Herabsetzung der Arbeitszeit für Kraftfahrer nach  
§ 9 TVAL II (vgl. BAG vom 26. Juli 1985 - 4 AZR 585/83 -)



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

**4 AZR 531/84**

**2 Sa 166/83 Niedersachsen**

**Verkündet am  
29. Januar 1986**

**Haust,  
Reg.-Hauptsekretärin  
als Urkundsbeamter der  
Geschäftsstelle**

# **Im Namen des Volkes!**

## **Urteil**

**In Sachen**

**pp.**

**hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund  
der mündlichen Verhandlung vom 29. Januar 1986 durch den  
Vorsitzenden Richter Dr. Neumann, die Richter Dr. Feller  
und Dr. Etzel sowie die ehrenamtlichen Richter Preuß  
und Pallas für Recht erkennt:**



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Auf die Revision der Beklagten werden die Urteile des Landesarbeitsgerichts Niedersachsen vom 2. Juli 1984 - 2 Sa 166/83 - und die Urteile des Arbeitsgerichts Hannover vom 23. August 1983 - 7 Ca 193/83 - und 7 Ca 194/83 -, soweit sie der Klage stattgegeben haben, aufgehoben.

Die Klage wird insgesamt abgewiesen.

Die Kläger haben die Kosten des Rechtsstreits je zur Hälfte zu tragen.

V o n   R e c h t s   w e g e n !

#### Tatbestand:

Die Kläger sind bei den britischen Stationierungstreitkräften in H. als Kraftfahrer beschäftigt. Nach den zwischen den Arbeitsvertragsparteien formularmäßig abgeschlossenen Arbeitsverträgen ist hinsichtlich der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit bestimmt (Rdnr. 16 der Arbeitsverträge):

"Vollzeit 5 Tage      50 Stunden pro Woche".

Weiter haben die Arbeitsvertragsparteien vereinbart (Rdnr. 41 der Arbeitsverträge):

"Die Beschäftigungsbedingungen richten sich nach den Bestimmungen des Tarifvertrages für die Arbeitnehmer bei den Stationierungstreitkräften im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland (TVAL II) in der jeweils gültigen Fassung."

Mit Schreiben vom 31. März 1983 teilte der Leiter der Dienststelle den Klägern mit, die regelmäßige



- 3 -

wöchentliche Arbeitszeit solle stufenweise auf 40 Stunden pro Woche reduziert werden. Die deutschsprachige Fassung dieses Schreibens lautet:

#### "Arbeitszeiten

Es wurde eine vollständige Überprüfung der erweiterten regelmäßigen Arbeitszeiten aller MT Driver durchgeführt. In Ihrem Fall habe ich entschieden, daß Ihre regelmäßige Arbeitszeit 40 Stunden pro Woche sein soll.

Ungeachtet der gesetzlichen Forderung in CTA II Artikel 44 wird anerkannt, daß der Verlust von Lohn infolge einer Reduzierung Ihrer regelmäßigen Arbeitszeit negative soziale Effekte haben kann, und um diese so gering wie möglich zu halten, wird die Reduzierung der Stunden über einen Zeitraum von maximal 2 Jahren durchgeführt; d.h. eine Reduzierung von 2 Stunden pro Woche in 6-monatigen Abständen. In Ihrem Fall wird die Reduzierung wie folgt vorgenommen:

01. 10. 1983 auf 46 Stunden pro Woche herabgesetzt  
01. 04. 1984 auf 44 Stunden pro Woche herabgesetzt  
01. 10. 1984 auf 42 Stunden pro Woche herabgesetzt  
01. 04. 1985 auf 40 Stunden pro Woche herabgesetzt

Die Verteilung der Stunden und Anfangs- und Schlußzeiten werden zusammen mit dem Betriebsrat in Übereinstimmung mit Artikel 75 (3) des BuPersVG 1974 abgestimmt."

Demgegenüber haben die Kläger mit Schreiben vom 13. April 1983 geltend gemacht, für die Änderung der wöchentlichen Arbeitszeit bedürfe es einer Änderungskündigung. Soweit in der Mitteilung vom 31. März 1983 eine Änderungskündigung zu sehen sei, werde diese unter dem Vorbehalt angenommen, daß die Änderung der Arbeitsbedingungen sozial gerechtfertigt sei, was ggf. durch das Arbeitsgericht geklärt werden müsse. Die Betriebsvertretung, die von der beabsichtigten Maßnahme in Kenntnis gesetzt worden sei, habe zu verstehen gegeben, daß sie ihre Zustimmung hierzu verweigert habe. Eine Änderung der Arbeitsbedingungen sei auch deshalb nicht gerechtfertigt, da die erweiterte

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 4 -

Wochenarbeitszeit von der Beschäftigungsdienststelle bei der Einstellung fest zugesagt worden sei.

Mit den am 20. April 1983 eingereichten Klagen haben sich die Kläger gegen die Herabsetzung ihrer regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit gewandt. Nachdem den Klägern mit Schreiben vom 20. Mai 1983 mitgeteilt worden ist, mit Wirkung vom 1. Juni 1983 werde die regelmäßige Arbeitszeit auf 48 Stunden wöchentlich reduziert, haben die Kläger die Feststellung begehrt, daß die mit Schreiben vom 31. März und 20. Mai 1983 vorgenommene Kürzung der regelmäßigen Arbeitszeit unwirksam ist. Hierzu haben sie vorgetragen, arbeitsvertraglich sei eine regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit von 50 Stunden vereinbart worden, was im Hinblick auf die bestehenden tariflichen Vorschriften nach wie vor keinen rechtlichen Bedenken unterliege. Der Grund für die Vereinbarung von 50 Wochenstunden sei gewesen, daß die Kläger ansonsten keinen hinreichenden Verdienst pro Monat hätten erreichen können. Damit sei abweichend von § 9 Ziff. 1 TVAL II eine andere regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit festgelegt worden, an die der Arbeitgeber gebunden sei. Unabhängig von der vertraglichen Vereinbarung habe sich das Arbeitsverhältnis durch eine entsprechende Handhabung auf eine regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit von 50 Stunden konkretisiert.

Die Kläger haben beantragt

festzustellen, daß die von der Beklagten mit Schreiben vom 31. März 1983 und 20. Mai 1983 vorgenommene Kürzung der regelmäßigen Arbeitszeit unwirksam ist.

Die Beklagte hat Klageabweisung beantragt und erwidert, die Arbeitszeit der Kläger sei durch Schreiben vom 31. März und 20. Mai 1983 wirksam reduziert worden. Dem stehe nicht entgegen, daß in den schriftlichen

- 5 -



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 5 -

Arbeitsverträgen die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit mit 50 Stunden angegeben sei, da diese Vereinbarung unter dem Vorbehalt des § 9 Ziff. 4 TVAL II gestanden habe, dessen Geltung einzelvertraglich vereinbart worden sei. Ein Ausschluß des § 9 Ziff. 4 TVAL II sei weder ausdrücklich noch konkludent vereinbart. Im Rahmen des dem Arbeitgeber danach zustehenden Direktionsrechts sei die Reduzierung der Arbeitszeit nicht zu beanstanden. Insbesondere sei die Maßnahme nicht nach § 315 BGB unbillig, da die Rückführung auf die tariflich vorgesehene regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit von 40 Stunden stufenweise vorgenommen werde, um die eintretenden Einkommensverluste abzumildern. Der Zustimmung des Personalrats bedürfe es insoweit nicht. Es treffe insbesondere nicht zu, daß eine regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit von 50 Stunden vereinbart worden sei, um den Klägern einen hinreichenden Monatsverdienst zu sichern.

Das Arbeitsgericht hat festgestellt, daß die von der Beklagten mit Schreiben vom 31. März 1983 vorgenommene Kürzung der regelmäßigen Arbeitszeit unwirksam ist. Im übrigen hat es die Klagen abgewiesen. Die dagegen gerichtete Berufung der Beklagten blieb ohne Erfolg.

Mit der Revision verfolgt die Beklagte ihren Klageabweisungsantrag weiter. Die Kläger beantragen Zurückweisung der Revision.

#### Entscheidungsgründe:

Der Revision war stattzugeben. Unter Aufhebung des angefochtenen Urteils mußten die Klagen insgesamt abgewiesen werden. Den Klägern steht ein Anspruch auf

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 6 -



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 6 -

Durchführung einer Wochenarbeitszeit von 48 Stunden nicht zu.

Entgegen der Auffassung der Vorinstanzen war die Beklagte nach § 9 Ziff. 4 TVAL II dazu berechtigt, die regelmäßige Arbeitszeit der Kläger stufenweise auf 40 Stunden zu reduzieren. Die Parteien haben in ihren Arbeitsverträgen die Geltung des Tarifvertrages für die Arbeitnehmer bei den Stationierungsstreitkräften im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland in der jeweils gültigen Fassung ausdrücklich vereinbart. Für die Arbeitszeit ist darin in § 9 TVAL II bestimmt:

- "1. Die regelmäßige Arbeitszeit ausschließlich der Pausen beträgt 40 Stunden in der Arbeitswoche.
- 2.a) Abweichend von Ziff. 1 kann die regelmäßige Arbeitszeit bis zu 57 Stunden in der Arbeitswoche ausgedehnt werden, wenn die über 40 Stunden hinausgehende Zeit in der Regel aus Arbeitsbereitschaft besteht.
- ....
- 3.a) Die regelmäßige Arbeitszeit kann aus betrieblichen Gründen auf mehrere Wochen ungleichmäßig verteilt werden, jedoch nur so, daß in drei zusammenhängigen Wochen der Ausgleich erreicht sein muß.
- b) Bei einer unregelmäßigen Verteilung der regelmäßigen Arbeitszeit auf die einzelnen Arbeitstage sollen an keinem Tag mehr als 10 Stunden festgesetzt werden.
4. Änderungen der im Betrieb nach den Bestimmungen der Ziffern 1, 2, 3 getroffenen Arbeitszeitregelung werden mit einer Frist von einer Woche angekündigt."

Da die Kläger als Kraftfahrer beschäftigt werden, gelten für sie zudem die Sonderbestimmungen des Anhangs F zum TVAL II; unter Nr. 2 dieser Sonderbestimmungen ist bestimmt:



- 7 -

"Zu § 9 Regelmäßige Arbeitszeit

a) Ziffer 1 entfällt. Stattdessen ist vereinbart:

(1) die regelmäßige Arbeitszeit ausschließlich der Pausen beträgt 40 Stunden in der Arbeitswoche.

(2) Die regelmäßige Arbeitszeit kann ausgedehnt werden in der Arbeitswoche auf bis zu 50 Stunden

- mit Wirkung vom 1.10.1983 auf bis zu 49 Stunden -

- mit Wirkung vom 1. 4.1983 auf bis zu 48 Stunden-

....."

Danach weichen aber die Sonderbestimmungen F für Kraftfahrer über die wöchentliche Arbeitszeit von mindestens 40 Stunden nicht ab, sondern können nur darüber hinaus ausgedehnt werden. Dazu geht auch das Landesarbeitsgericht zutreffend davon aus, daß die Beklagte die Arbeitszeit gem. § 9 TVAL II durch einseitige Anordnung verlängern und in derselben Weise auch wieder bis auf die tarifliche Normalarbeitszeit verkürzen kann (vgl. BAG vom 26. Juni 1985 - 4 AZR 585/83 -, zur Veröffentlichung vorgesehen).

Entgegen der Auffassung der Kläger und der Vorinstanzen steht dem auch eine andere arbeitsvertragliche Regelung nicht entgegen. Im Arbeitsvertrag der Kläger ist zwar jeweils niedergelegt worden, daß die Vollzeit 5 Tage bei 50 Stunden in der Woche betragen soll. Dabei handelt es sich um sog. typische Arbeitsverträge, die auf einem vorgedruckten Formular abgeschlossen worden sind und daher vom Revisionsgericht unbeschränkt und selbständig ausgelegt werden können (vgl. BAG vom 13. Februar 1985 - 4 AZR 304/83 - zur Veröffentlichung in der Fachpresse vorgesehen m.w.N.). Die Auslegung dieses Formulararbeitsvertrages ergibt aber, daß diese

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 8 -



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 8 -

Vereinbarung einer Arbeitszeit an 5 Tagen mit 50 Stunden pro Woche die Möglichkeit zur Verlängerung und Verkürzung dieser Arbeitszeit nach § 9 Ziff. 4 TVAL II unberührt gelassen hat. Die Festlegung einer Arbeitszeit von 50 Stunden im Rahmen der für Kraftfahrer vorgesehenen Möglichkeiten schöpfte noch nicht einmal die mögliche Höchstarbeitszeit zum Zeitpunkt der Vereinbarung aus. Im einen Fall konnten zu dieser Zeit noch 53, im anderen noch 51 Stunden als Höchstarbeitszeit für Kraftfahrer bei entsprechender Arbeitsbereitschaft vereinbart werden. Ab 1983 ist auch ohnehin diese bei Abschluß des Arbeitsvertrages festgelegte Arbeitszeit von 50 Stunden tariflich nicht mehr zulässig und deshalb auf 48 Stunden herabgesetzt. In welcher Weise eine spätere Veränderung der wöchentlichen Arbeitszeit erfolgen soll, wird damit im Arbeitsvertrag nicht festgelegt. Insoweit gilt vielmehr die allgemeine Bezugnahme auf den TVAL II, der abweichend von sonstigen tariflichen Regelungen ausdrücklich und in rechtlich zulässiger Weise festlegt, daß die Arbeitszeit bis auf die tarifliche Mindestarbeitszeit von 40 Stunden herabgesetzt werden kann oder auch bis zur tariflichen Höchstgrenze erhöht werden könnte. Mögliche Änderungen der Arbeitszeit sind damit durch die ursprüngliche Festlegung auf 50 Stunden überhaupt nicht angesprochen. Insoweit bleibt es vielmehr nach dem Gesamtinhalt des Arbeitsvertrages bei den tariflichen Regelungen. Damit besagt aber die Festlegung der Wochenstundenzahl auf 50 nichts anderes, als daß dies nur die zunächst einmal festgelegte Wochenarbeitszeit sein sollte. Diese Wochenarbeitszeit gilt, bis eine entsprechende Änderung vorgenommen wird, die dann im tariflichen Rahmen, wie dies vereinbart worden ist, zulässig ist. Im Rahmen der Möglichkeiten des § 9 TVAL II sind danach zunächst nur 50 Stunden festgelegt worden.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 9 -



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 9 -

Damit ist aber nicht bestimmt, daß diese Festlegung unverändert gelten soll; vielmehr wird im Rahmen der tariflichen Möglichkeit eine Änderung dieser Stundenzahl nach oben und unten offen gelassen. Anderes läßt sich dem Formularvertrag nicht entnehmen. Insbesondere geht aus dem Formularvertrag nicht hervor, daß damit die Ermächtigung in § 9 Ziff. 4 TVAL II zur Veränderung der Wochenarbeitszeit durch den Arbeitgeber ausgeschlossen werden sollte. Irgendwelche Einschränkungen der tariflichen Rechte sind nämlich nicht vorgesehen.

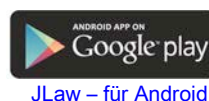
Etwas anderes läßt sich auch nicht daraus herleiten, daß die Kläger in der Berufungsinstanz behauptet haben, diese Festlegung sei deshalb erfolgt, weil sie sonst keinen ausreichenden Monatsverdienst erzielt hätten. Das ist nur ein Motiv für die Festlegung der Wochenarbeitszeit auf zunächst 50 Stunden gewesen und kann deshalb ohne weiteres unterstellt werden. Daraus ergibt sich aber nicht, daß aus diesem Grunde vertraglich vereinbart wurde, auf Dauer eine Mindestwochenarbeitszeit von 50 Stunden aufrechtzuerhalten und das tariflich vorgesehene Direktionsrecht auszuschließen. Den Klägern ist zwar ohne weiteres einzuräumen, daß die Beibehaltung der Änderungsmöglichkeit durch Direktionsrecht noch klarer zum Ausdruck gekommen wäre, wenn - wie in dem geschilderten Fall des Landesarbeitsgerichts Hamm vom 6. März 1984 - im Arbeitsvertrag ausdrücklich vorgesehen worden wäre "40 Stunden pro Woche mit Ausdehnung auf 53 Stunden pro Woche bei 6 Arbeitstagen". Eine solche Vereinbarung läßt mit absoluter Deutlichkeit erkennen, daß 40 Wochenstunden die Mindestarbeitszeit sind und alle darüber hinausgehenden Arbeitsstunden kraft Direktionsrechts angeordnet oder wieder zurückgenommen werden können. Durch die Vereinbarung einer Wochenstundenzahl von 50 Stunden wird aber noch nicht das

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 10 -



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



- 10 -

Gegenteil einer solchen Regelung vereinbart, sondern auch das im übrigen sich aus dem Tarifvertrag ergebende Direktionsrecht beibehalten.

Es kann auch nicht unterstellt werden, daß die durch den TVAL II vereinheitlichten Regelungen für die Arbeitnehmer bei den alliierten Streitkräften individuell verändert werden sollten. Vielmehr soll auch in diesem Bereich wie auch sonst im öffentlichen Dienst, solange nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird, generell für alle Arbeitnehmer das Tarifrecht insgesamt gelten. Eine Abweichung läßt sich daher nur unter besonderen Umständen annehmen, die hier nicht vorliegen und auch nicht zum Ausdruck gebracht worden sind. Kann aber damit die Behauptung der Kläger im Termin vor dem Landesarbeitsgericht am 2. Juli 1984 ohne weiteres unterstellt werden, kommt es auch nicht mehr darauf an, daß der Beklagten Gelegenheit zur Stellungnahme hätte gegeben werden müssen, da aufgrund der besonderen Verhältnisse der Prozeßstandschaft der Bundesrepublik Deutschland für die alliierten Streitkräfte der Beklagten eine Äußerungsmöglichkeit gegeben werden mußte, was die Beklagte mit Recht nach § 138 ZPO rügt.

Nach dieser Rechtslage konnte die Dienststelle der Kläger von der tariflichen Gestaltungsmöglichkeit der Herabsetzung der Wochenarbeitszeit in einer auch nicht gegen § 242 BGB verstoßenden Weise Gebrauch machen. Auch ein Mitbestimmungsrecht des Personalrats nach § 75 BPersVG besteht für diese Herabsetzung der Arbeitszeit nicht (BAG vom 26. Juni 1985 - 4 AZR 585/83 - zur Veröffentlichung vorgesehen m.w.N.).

Die Klage war deshalb insgesamt mit der Kostenfolge der §§ 91, 100 ZPO zurückzuweisen.

Dr. Neumann

Dr. Etzel

Dr. Feller

Preuße

H.Pallas



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)